

Georg Mohr

Rechtskultur

Erscheint in: *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, hg. v. Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch und Beate Rössler, Berlin u. New York: de Gruyter.

1. Der Begriff der Rechtskultur wird in mehreren Bedeutungen verwendet.

1.1. Sowohl in akademisch-juristischen oder fachphilosophischen Kontexten als auch in Feuilletons häufig zu finden, meint der Singular „Rechtskultur“ (a) so viel wie „nach Art des Rechts“ im Unterschied zu nicht rechtlich geregelten Praktiken (z.B. Alltagspraktiken) oder (b) „im Sinne rechtsstaatlicher Verfahren“ (z.B. Gesetzesbindung der öffentlichen Gewalt, Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, Rechtswegegarantie) im Unterschied etwa zu staatlicher Willkür.

1.2. Mit dem Plural „Rechtskulturen“ (etwa in der Rede von „verschiedenen Rechtskulturen“) wird auf die Pluralität von und die Differenzen zwischen verschiedenen Arten von Rechtsordnungen, deren normativen Prinzipien und den mit ihnen verbundenen Praktiken regelhafter sozialer Konfliktlösungen hingewiesen. Dieser Hinweis kann sich (a) - synchron - auf kulturelle Unterschiede zwischen verschiedenen gleichzeitig existierenden Kulturen oder (b) - diachron - auf den historischen Wandel der Rechtsordnungen innerhalb einer Kultur beziehen.

1.3. In einer dritten Bedeutung wird mit dem Begriff der Rechtskultur der Inbegriff der in einer Kultur wirksamen normativen Grundorientierungen bezeichnet, die sich in den dort jeweils geltenden Rahmenbedingungen politisch-rechtlicher Verhaltensnormierung und Institutionalisierung manifestieren. Auf diesen Begriff baut eine philosophische Theorie auf, die auf einige grundlegende Desiderata der gegenwärtigen, immer noch weitgehend in den Antagonismen von Naturrecht versus Rechtspositivismus und Universalismus versus Partikularismus befangenen Rechtsphilosophie reagiert (vgl. 3.). [...]

2.1. Terminologisch taucht das Wort „Rechtskultur“ (engl.: *legal culture*) seit den 1980er Jahren häufiger auf und ist zunächst zu einem Grundbegriff der *vergleichenden Rechtssoziologie* geworden. Verglichen werden vor allem (a) die Rechtskulturen verschiedener *Länder* (z.B. Frankreich – England) oder *Regionen* (z.B. Europäische Union – Afrikanische Union), darüber hinaus aber auch (b) historische Epochen der *Rechtsentwicklung* eines Landes oder einer Region sowie (c) Recht und *Alltag*. In der vergleichenden Rechtssoziologie wird unter „Rechtskultur“ der „Inbegriff der in einer Gesellschaft bestehenden, auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen“ und damit die Gesamtheit „aller Erscheinungen des Rechts und des Rechtslebens“ verstanden (Raiser 1995, 337-8).

2.2. Eine wichtige philosophiegeschichtliche Quelle der modernen Theorie der Rechtskultur ist die Institutionentheorie in G. W. F. Hegels *Rechtsphilosophie*. Ihr Grundgedanke ist, dass sich Rechtsbegriffe und Institutionen nicht aus einer (vermeintlich) zeitlosen Vernunft ableiten lassen, sondern sich über die Jahrtausende menschlicher Gesellschaftspraxis entwickelt haben. Die Völker haben die Institutionen, Verfahren und Regeln im Laufe ihrer Geschichte „gefunden“ (vgl. Siep 1997). Die Idee des Rechts ist ein Produkt der Geschichte einer Kultur und ihrer Normgenerierung. Als Produkt menschlicher Praxis ist jede Kultur mit ihren Institutionen „geronnene praktische Vernunft“ (Habermas 1992).

2.3. Eine weitere, zum Teil explizit an Hegel, zugleich aber auch an I. Kant anschließende Quelle ist die Kultur- und Wertphilosophie des südwestdeutschen Neukantianismus (W. Windelband, H. Rickert). Dort werden seit Ende des 19. Jh. wichtige begriffliche Voraussetzungen geschaffen für eine systematische Deutung des Rechts als „Kulturerscheinung“ und des „Kulturwerts“ des Rechts. Der Rickert-Schüler E. Lask formuliert die Grundlagen der dann von G. Radbruch ausgearbeiteten „Kulturphilosophie des Rechts“ (vgl. Lask 1907 und Radbruch 1932; dazu auch Mohr 2002b).

2.4. Eine vierte Säule des Begriffs der Rechtskultur ist die in der neueren Geschichte der Rechtsphilosophie einflussreiche Theorie der *Rechtssprinzipien* (*principles*) von R. Dworkin (vgl. Dworkin 1984) und die darauf aufbauende Vorstellung von der Integrität einer Rechtskultur (vgl. Dworkin 1986, Habermas 1992, Mohr 1998a). Solche Prinzipien sind - im Unterschied zu positiven Gesetzen - moralische und/ oder allgemeinrechtliche Grundsätze, die weder auf primäre noch auf sekundäre Regeln (vgl. Hart 1961, Kap. 5) reduzierbar sind und dennoch konstitutiv (1) für den normativen Gehalt einer Rechtsordnung insgesamt sind und (2) in die Rechtspraxis auf dem Wege der Rechtsfortbildung hineinwirken. Sie betreffen die normativen Grundorientierungen einer Rechtskultur und als solche den Rechtfertigungszusammenhang von deren Rechtsnormen.

3. An die in 2.1. bis 2.4. genannte Theoriegeschichte kann heute eine Philosophie der Rechtskultur anknüpfen.

3.1. Ein allgemeiner Begriff von Kultur – im unbestimmten Singular – umfasst die Gesamtheit der Tätigkeiten des Menschen, ihrer Bedingungen, Äußerungsformen, strukturellen und normativen Grundlagen, der dabei eingegangenen Beziehungen und der hervorgebrachten Resultate. Dabei geht es nicht um besondere Teilbereiche, wie Kunst, Bildung etc. (Kultursektoren), sondern darum, dass menschliche Tätigkeiten im allgemeinen stets Standardisierungen des Denkens und Handelns ausbilden (vgl. etwa Hansen 1995). Auf diesen Aspekt der Standardisierung bezieht sich der Begriff der Kultur. Der Plural „Kulturen“ hingegen – oder der qualifizierte Singular „die jeweilige Kultur“ oder „eine bestimmte Kultur“ – bezeichnet die konkreten Lebensformen einer bestimmten ethnisch, territorial und/oder sozial identifizierbaren Gemeinschaft, deren spezi-

fische sprachliche, normative, institutionelle, politische Praktiken, Strukturen, Prinzipien und Mechanismen. Die Semantik des Kulturbegriffs verweist zum einen auf den Gedanken jeweils spezifischer *Lebensformen* und *Weisen* der Kultivierung. Das kulturelle Selbstverständnis einer Gesellschaft impliziert das Anerkenntnis der eigenen Kultur als einer Kultur neben anderen. Im Gegenzug zu diesem *impliziten Relativismus* kennzeichnet der Kulturbegriff zum anderen aber auch die *Nichtbeliebigkeit* und *historische Qualifizierung* des normativen Profils der jeweiligen Lebensform.

3.2. Recht ist immer Teil, „Sphäre“ einer Kultur. Es ist ein Produkt des Umgangs einer Kultur mit normativen Fragen. Diese betreffen nicht nur konkrete Norminhalte, sondern auch allgemeine Prinzipien der Begründung und Legitimation von Normen und Verfahren. Recht bildet und entwickelt sich im Kontext einer Normkultur. Als Teilgebiet einer Normkultur steht das Recht in einem Wechselverhältnis mit anderen Teilgebieten, „Sphären“ dieser Kultur: Moral, Politik, Religion, Geschichtsbewusstsein etc. Recht ist kulturgeprägt, aber auch seinerseits kulturprägend. Mit der Gestaltung und Fortbildung von Recht wird diese Normkultur (und mit ihr die Kultur als ganze) weiterentwickelt, in ihrem Charakter fortgestaltet oder verändert. Eine Rechtskultur verweist auf die allgemeine politische Kultur einer Gesellschaft und bietet ihrerseits den normativen Rahmen für die Entwicklung der „Kultur eines politischen Gemeinwesens“ (Häberle 1987).

3.3. Eine Rechtskultur umfasst außer Normen und Prinzipien auch solche Merkmale und Anforderungen, die nicht explizit Bestandteil einer positiven Rechtsordnung sind, die aber nicht schon deshalb zwingend als „überpositive“ Normen eines Natur- oder Vernunftrechts anzusehen sind. Wesentlich sind hier Praktiken der öffentlichen Meinungsbildung, der öffentlichen Austragung von Normkollisionen und Normwandeldiskursen, öffentlich zugängliche Debatten im Parlament und in höchsten Gerichten. Recht ist zu verstehen aus einem integrativen Gesamtzusammenhang menschlicher Praxis und der Dynamik ihrer Normengenerierung. Von daher kann Recht als eine Selbstinterpretation der Kultur, in der es steht, verstanden werden. Vor diesem Hintergrund erscheint das Recht als ein wichtiges Medium für die Selbstinterpretation und das Reflexivwerden einer Kultur. In ihrer Rechtskultur artikuliert eine Kultur ihre Selbstreflexivität, und dies sowohl als Selbstdeutung wie auch als Selbstkritik. Es entsteht ein reflexives System der Legitimierung von Verbindlichkeitsansprüchen. Über diese Eigenschaft der prozeduralen Reflexivität sind auch die nationalen Rechtskulturen der modernen liberalen Verfassungsstaaten von Haus aus für diskursive Vermittlungen und Integrationen mit anderen Rechtskulturen prinzipiell offen. Der Begriff der Rechtskultur referiert auf politisch-rechtlich verfasste Gemeinschaften, ohne diesen ein essentialistisches oder nationalistisches Integrationsprofil zu unterstellen.

3.4. Die Konjunktur des Kulturbegriffs seit den 1980er Jahren ist Ausdruck einer weitreichenden Zurücknahme neuzeitlicher Letztbegründungsansprüche und

daran häufig gebundener Hierarchisierungen von epistemischen, normativen und evaluativen Standards insgesamt. Dies betrifft vor allem auch für die Bewertung von Moral- und Rechtsordnungen. An die Stelle der Hierarchie von (richtigen vs. unzulänglichen) Moral- oder Rechtsordnungen tritt die – zunächst wertungsindifferente – Differenz von Normkulturen und damit die grundsätzliche Anerkennung des *interkulturellen Pluralismus* als eines Faktums. Eine Rechtskultur als ganze beansprucht, auch aus externen Perspektiven differenter Normkulturen als für ihre Teilnehmer verbindlich geachtet zu werden und nicht jedweder externen Kritik unvermittelt und als ganze zur Disposition zu stehen. Sie hat Anspruch auf Integrität. Ihre Teilnehmer (oder: Akteure) sind Moral- und Rechtsbildner und anerkennen sich als solche wechselseitig (Walzer 1996). Da eben dies den Akteuren aller Rechtskulturen gemeinsam ist, schulden sie sich auch interkulturell wechselseitige Anerkennung als Moral- und Rechtsbildner.

3.5. Diese Anerkennung geht einher mit der Einsicht, dass Normsysteme keine Produkte homogener Kulturen, sondern auch intern, also *intrakulturell pluralistisch* verfasst sind. Eine mit dem Begriff der Rechtskultur operierende Theorie setzt weder voraus, dass die kleinsten, stabilsten Einheiten von Normkulturen *de facto* homogen sind, noch ist sie auf das (durchaus fragliche) *Ideal* einer anzustrebenden Homogenität festgelegt. – Die Rede von „Normkulturen“ akzentuiert diesen Umstand des doppelten, interkulturellen und intrakulturellen Pluralismus.

3.6. In einer Theorie, die den Begriff der Rechtskultur ins Zentrum stellt, ergibt sich aus 3.4 und 3.5 ein *normativer Pluralismus*. Das *Faktum* der internen und externen Pluralität von Normkulturen wird als *normativ relevantes* Konstituent insbesondere von Rechtskulturen verstanden. Normativ differenzierte soziale Gemeinschaften lassen sowohl intern wie extern Raum für vernünftige Meinungsverschiedenheiten. Die strukturelle Universalisierung der reziproken Anerkennung von Moral- und Rechtsbildnern ist wesentliches Moment einer als Rechtskultur reflexiv gewordenen Kultur.

3.7. Mit dem Begriff der Rechtskultur wird verwiesen auf den Umstand, dass gesellschaftlich wirksame Rechtsnormen Resultate der Verständigung zwischen Teilnehmern von Kulturen sind. Diese werden als Moral- und Rechtsbildner verstanden. Die Maßstäbe für die Begründung und Kritik von Normen und Verfahren des Rechts sind dementsprechend innerhalb der kritisierten Kultur selbst zu identifizieren. Sie müssen aus allgemeinen Rechtfertigungsstandards der betroffenen Rechtskultur selbst hergeleitet werden können (*methodischer Internalismus*). Im Zuge einer philosophischen Interpretation dieses für eine Rechtskultur relevanten Zusammenhangs von Rechtfertigungsstandards ist die notorische Kontroverse zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus zu reformulieren.

3.8. Letzteres gilt auch für die Universalismus-Partikularismus-Debatte. Eine Lösung des Problems der Normenbegründung und legitimen Rechtsfortbildung in transnationalen Rechtskulturen setzt eine Unterscheidung zwischen vier E-

benen von Rechtskulturen voraus: (1) *nationale* Rechtskulturen (nationalstaatlich positiviert Rechtsordnungen), (2) *regional-transnationale* Rechtskulturen (z.B. EU), (3) *global-transnationale* Rechtskultur (tendenziell weltweit gültige Verträge wie Kyoto-Abkommen oder Internationaler Strafgerichtshof), und (4) *globale Menschenrechtskultur* (vgl. Mohr 2001, Mohr/von Villiez 2002, von Villiez 2005). Diese Ebenen sind in ihrer jeweiligen Relevanz für die Generierung und Positivierung konkreter Rechtsnormen auf einander zu beziehen. Der geschichtlich irreversible Prozess der Verrechtlichung internationaler Beziehungen macht eine differenzierte Theorie der Rechtfertigungsbeziehungen zwischen den vier Ebenen erforderlich. Dabei kommt der vierten Ebene, der Menschenrechtsidee als Regulativ einer global inklusiven Rechtskultur, ein besonderer legitimatorischer Rang zu.

4. Literatur

- Dworkin, R., 1984, Bürgerrechte ernstgenommen, übers. v. U. Wolf, Frankfurt a.M. (Taking Rights Seriously, Cambridge/Mass.: Harvard University Press, 1978)
- Dworkin, R., 1986, Law's Empire, Cambridge/Mass.: Belknap
- Habermas, J., 1992, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M: Suhrkamp
- Habermas, J., 1998, Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: ders., Die postnationale Konstellation. Politische Essays, Frankfurt/M: Suhrkamp
- Häberle, P., 1982, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin. Duncker & Humblot
- Häberle, P., 1997, Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt/M: Suhrkamp (1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 1994)
- Hart, H. L., A. 1961, The Concept of Law, Oxford, ²1994
- Lask, E., ²1907, Rechtsphilosophie, in: Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, Festschrift für K. Fischer, hg. v. W. Windelband, Heidelberg; wiederabgedruckt in: E. Lask, Gesammelte Schriften, hg. v. E. Herrigel, Tübingen 1923, Bd. 1
- Mohr, G., 1998a, Die Idee der Integrität einer Rechtskultur, in: D. Losurdo (Hg.), Geschichtsphilosophie und Ethik, Frankfurt am Main: Lang
- Mohr, G., 1998b, Zum Begriff der Rechtskultur, in: Dialektik 1998, Heft 3
- Mohr, G., 2001, Voraussetzungen und Chancen postnationaler Integration, in: M. Kaufmann (Hg.), Integration oder Toleranz? Minderheiten als philosophisches Problem, Freiburg: Alber
- Mohr, G., 2002a, Politische Integration im postnationalen Zeitalter. Von der Repräsentation vorpoltischer Identität zu transnationalen Rechtskulturen, in: H. J. Sandkühler/ F. Triki (Hg.), Die Aufgabe der Philosophie in der transkulturellen Welt. La tâche de la philosophie dans le monde transculturel, Frankfurt/M.: Lang
- Mohr, G., 2002b, Was kann eine Theorie der Rechtskultur vom Neukantianismus lernen? Zu Emil Lasks Rechtsphilosophie, in: R. Alexy/ L. H. Meyer/ St. Paulson (Hg.), Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden: Nomos
- Mohr, G./ C. von Villiez, 2002, Europa zwischen nationaler und globaler Rechtskultur, in: R. Elm (Hg.), Europäische Identität - Paradigmen und Methodenfragen, Baden-Baden: Nomos
- Radbruch, G., 1932, Rechtsphilosophie, hg. v. E. Wolf u. H.-P. Schneider, 8. Aufl., Stuttgart: Koehler, 1973 (Studienausgabe hg. v. R. Dreier und St. Paulsen, Heidelberg: Müller, ²2003)
- Raiser, Th., 1995, Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, 2. Aufl.
- Rickert, H., 1986, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, Stuttgart, Nachdruck der 7. Aufl., Tübingen 1926, (1. Aufl. Freiburg 1899)
- Siep, L., 1997, Vernunftrecht und Rechtsgeschichte. Kontext und Konzept der *Grundlinien* im Blick auf die *Vorrede*, in: ders., G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin: Akademie Verlag

- Varga, C., 1989, Rechtskultur - Denkkultur. Einführung zum Thema, in: E. Mock/ C. Varga (Hg.), Rechtskultur - Denkkultur, Stuttgart (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 35)
- von Villiez, C., 2005, Grenzen der Rechtfertigung? Internationale Gerechtigkeit durch transnationale Legitimation, Paderborn: Mentis
- Walzer, M., 1996, Lokale Kritik – globale Standards. Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung, übers. v. C. Goldmann, Hamburg (Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad, Notre Dame, 1994; und: Nation and Universe, Tanner Lectures on Human Values, 1990)